

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Frau Anette Wiezorreck
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Datum: 12.02.2016

Name: Heinrich Brockherde
Telefon: 0201 31 908 708
Telefax: 0201 31 914 170
E-Mail: heinrich.brockherde@cut-energy.de

Feststellungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der CUT! Energy GmbH zu dem im Betreff genannten Thema. Die CUT! Energy GmbH ist ein Energiedienstleistungsunternehmen in der Rolle eines „Aggregators“. Wir betreiben eine Vermarktungsplattform für die Kommerzialisierung des Flexibilitätspotentials von Industriekunden. Die Platzierung des Potentials erfolgt an verschiedenen Energiemärkten bzw. dient der Reduzierung von Netzentgelten. Mit Interesse verfolgen wir die Weiterentwicklung der Bedingungen des Regelenergiemarktes.

Wir hoffen, Sie mit unserer Stellungnahme in Ihrem Wirken zu unterstützen.

1.1 – 1.9 Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)

Die CUT! Energy teilt die Auffassung der Beschlusskammer, die beschriebene Änderung dem Sekundärhandel vorzuziehen.

Mit der von der Beschlusskammer beschriebenen Änderungen der Sekundärregelung wären bereits heute viele Poolanbieter / Aggregatoren in der Lage mit den bestehenden Technologien die Potentiale erzeugungs- wie lastseitiger Flexibilitäten zu akquirieren und zu aktivieren. Die kommerzielle Vermarktung der erzeugungs- wie lastseitigen Flexibilitäten erfolgt bereits heute durch Aggregatoren in unterschiedlichen Märkten wie Regelenergie, Spot Markt oder Netzentgelte. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb eines „Pools“ der Sekundärhandel praktiziert wird. Z.B erfolgt die Besicherung des Poolvolumens nach einer Merit Order, zum Vorteil aller Poolteilnehmer.

Die erhöhten Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität könnten somit sehr kurzfristig erfüllt werden. Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten / Aggregatoren und Verteilnetzbetreiber könnten weiterhin auf die am Markt etablierten Prozesse zurückgreifen.

1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit.

Die CUT! Energy teilt die Bedenken der Beschlusskammer nicht. Das Einheitspreisverfahren bildet insbesondere für kleinere Anbieter einen Anreiz, ihre Flexibilität überhaupt zur Verfügung zu stellen. Mit steigender Liquidität an Sekundärregelung durch die Masse an Kleinanbieter werden die teuren Anbieter immer seltener Abrufe bekommen.

Minutenreserve (Az. BK6-15-159)

2.1.3. Produktzeitscheiben

Zu 1) Erfordernis von 1 h Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung.

Die Reduzierung auf 1 h Zeitscheiben eröffnet insbesondere den Kleinanbietern die Möglichkeit einer Teilnahme an der Minutenreserve. Der volkswirtschaftliche Nutzen liegt in der Reduzierung von Minutenreserve via Einsatz von Primärenergien in großen Kraftwerken. Kleinanbieter leisten Minutenreserve häufig erzeugerseitig aus Erneuerbaren Energien bzw. lastseitig aus bestehenden Produktionsanlagen ohne das CO₂ produzierende Primärenergien zum Einsatz kommen.

Zu 2/3) Stundenübergreifende Blockangebote / Änderung des Vergabealgorithmus

Bereits heute werden blockübergreifende 4 h Zeitscheiben praktiziert. Sollte ein Anbieter die Minutenreserve blockübergreifend nicht leisten können, darf er diese nicht blockübergreifend anbieten, d.h. es muss die Anzahl der Angebote entsprechend reduzieren, bzw. nur jede zweite Zeitscheibe anbieten. Anbieter von nicht blockübergreifenden Platzierungen profitieren entsprechend zu recht weniger. Anbieter blockübergreifender Angebote bieten eine höhere „Qualität“ und sollten entsprechend zu recht höher profitieren. Angebote, die zeitscheibenübergreifend platziert werden, sollten als blockübergreifende Angebote gelten. Ein pauschaler Zuschlag bei blockübergreifenden Platzierungen könnte den gegebenen „Qualitätsunterschied“ Rechnung tragen. Der bestehende Vergabealgorithmus könnte somit bestehen bleiben. Lediglich in der Abrechnung muss die Anzahl der blockübergreifenden Platzierungen erfasst und vergütet werden.

Zu 4) Auswirkung auf Anbieter

Es würden sich keine Änderungen für die Anbieter ergeben. Das Managen kurzzeitiger Verfügbarkeiten von Kleinanbietern erfolgt bereits heute über die Aggregatoren durch deren Poollogik.

2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Implikationen auf Vorhaltung von Minutenreserveleistung:

Die Liquidität der Vorhalteleistung wird sich verringern, da der monetäre Anreiz nicht mehr gegeben ist.

Implikationen auf die Kosten und finanzielles Risiko für BKV

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung der Leistungspreise für die Vorhaltung von Minutenreserve (nahegehend 0 €), wird die Einführung eines Einheitspreisverfahrens den Preis für die Minutenreservearbeit kurzfristig erhöhen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mittelfristig insbesondere kleinere Anbieter von erzeugungs- wie lastseitiger Flexibilität die Liquidität der Minutenreservearbeit erhöhen und diese mit reduzierten Preisen anbieten können. Dabei stehen zukünftig die Opportunitätskosten der lastseitigen Produktionsprozesse den Kosten der Erzeugung durch konventionelle oder erneuerbare Energieträger gegenüber.

Implikationen auf Prozesse des Abrufes von Minutenreservearbeit sowie der Abrechnung:

Die Anzahl der Transaktionen und damit auch die Geschwindigkeit wird deutlich stiegen. Das bedeutet erhöhte Anforderungen an Prozesse und Systeme. Dabei sind die „technischen“, zeitlich kritischen Transaktionen des physikalischen Abrufes differenziert zu den „kaufmännischen“, zeitlich nicht kritischen Transaktionen der Abrechnung zu betrachten. Die Kosten der Transaktionen dürfen der Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen nicht entgegenwirken. Entsprechende „Standard-Prozesse“ sind zu definieren und umzusetzen.

Hiermit erteilen wir die Genehmigung zur Veröffentlichung.

Bei Fragen sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Brockherde

CUT! Energy GmbH